



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0356/2013**

29.10.2013

**\*\*\***

## **EMPFEHLUNG**

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Europäischen Union

(12713/2013 – C7-0304/2013 – 2013/0127(NLE))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichtersteller: Matthias Groot

***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

### Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....	7



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Europäischen Union  
(12713/2013 – C7-0304/2013 – 2013/0127(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12713/2013),
  - in Kenntnis der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (12713/2013),
  - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0304/2013),
  - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0356/2013),
1. gibt seine Zustimmung zur Genehmigung der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) im Namen der Europäischen Union;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Am 24. April 2013 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der VN-Wirtschaftskommission für Europa<sup>1</sup> („Übereinkommen von Helsinki“) vorgelegt.

Mit dem Übereinkommen soll ein Regelungsrahmen für die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit zur Vermeidung bzw. Eindämmung der Verschmutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und für die rationelle Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch die Länder der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) festgelegt werden. Die Europäische Union ist seit 1995 Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Im Jahr 2003 haben die Vertragsparteien den Wunsch zum Ausdruck gebracht, Staaten außerhalb des UN/ECE-Gebiets die Möglichkeit zu geben, dem Übereinkommen beizutreten, damit die Zusammenarbeit in Flusseinzugsgebieten weltweit gefördert wird. Die Europäische Gemeinschaft hat an der Tagung der Vertragsparteien von 2003 teilgenommen, auf der die Änderung angenommen wurde, gemäß der jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, mit Genehmigung der Vertragsparteien dem Übereinkommen beitreten kann.

Nachdem die Änderung bis zum 8. November 2012 von zwei Dritteln der Vertragsparteien förmlich angenommen wurde, trat sie für diese Vertragsparteien am 6. Februar 2013<sup>2</sup> in Kraft. Die Europäische Union gehört derzeit zu den wenigen verbliebenen Vertragsparteien, die die Änderung bislang nicht förmlich angenommen haben. Die förmliche Annahme der Änderung der Artikel 25 und 26 erfordert gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Nach Inkrafttreten der Änderung wird das Übereinkommen insbesondere für die Nachbarländer des UN/ECE-Gebiets von Bedeutung sein, so z. B. für Afghanistan, China, den Iran und bestimmte zentralasiatische Staaten.

In seiner am 15. März 2012 angenommenen Entschließung zum 6. Weltwasserforum hat das Europäische Parlament bereits seinen Standpunkt zu der Änderung zum Ausdruck gebracht und die Kommission aufgefordert, „das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens von Helsinki [...] zu unterstützen, damit der Anwendungsbereich dieses Instruments über die Länder der UN/ECE-Region hinaus ausgeweitet wird“.

In Anbetracht der obigen Ausführungen empfiehlt der Berichterstatter dem Parlament, der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zuzustimmen, um das Übereinkommen weltweit zu öffnen und Nicht-UN/ECE-Ländern, die dies wünschen, den Beitritt zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> COM(2013) 0239

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens tritt eine Änderung des Übereinkommens für die Vertragsparteien des Übereinkommens, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Drittel dieser Vertragsparteien ihre Urkunde über die Annahme der Änderung beim Verwahrer hinterlegt haben.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	17.10.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 49 - :                 0 0 :                 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pilar Ayuso, Sandrine Bélier, Biljana Borzan, Martin Callanan, Nessa Childers, Tadeusz Cymański, Spyros Danellis, Chris Davies, Bas Eickhout, Jill Evans, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Jolanta Emilia Hibner, Holger Kraemer, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Gilles Pargneaux, Andrés Perelló Rodríguez, Pavel Poc, Anna Rosbach, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Daciana Octavia Sârbu, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Bogusław Sonik
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Nikos Chrysogelos, Julie Girling, Sergej Kozlík, Marlene Mizzi, Marit Paulsen, Christel Schaldemose, Sophocles Sophocleous, Alda Sousa, Rebecca Taylor, Andrea Zannoni
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Luís Paulo Alves, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Leonardo Domenici, Béla Glattfelder, Jacek Olgierd Kurski, Anthea McIntyre, Jens Nilsson, Sirpa Pietikäinen, Dimitar Stoyanov, Csaba Óry